

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/0630-01	Termin 03.05.2021	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
03.05.2021 Haupt- und Finanzausschuss			B		

Beratungsgegenstand

Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft (evo)
hier: Satzungsänderung

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt auf der Grundlage einer Delegierung gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen der Satzung der evo zu.
2. Den Mitgliedern im Aufsichtsrat der evo wird empfohlen, den Änderungen der Satzung zuzustimmen.
3. Der Vertreter der STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG) Stadt in der Hauptversammlung der evo wird im Rahmen der Weisungskette über die Gesellschafterversammlung der STOAG angewiesen, den Änderungen der Satzung zuzustimmen.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke			Schranz
Datum 21.04.2021	Datum	Datum	Datum 22.04.2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0630-01	Termin 03.05.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

1 Bezug

- 2 • Drucksache B/15/0904-01 vom 15.11.2010 (Transparenzgesetz NRW; Änderung von
- 3 Gesellschaftsverträgen und Satzungen)
- 4 • Drucksache M/15/1202-01 vom 28.03.2011 (Transparenzgesetz NRW/Kommunaler
- 5 Klimaschutz/Amtszeiten von Aufsichtsräten; Änderung von Gesellschaftsverträgen und
- 6 Satzungen)

7 Konsequenzen

8
9 a) Finanzielle

10
11 keine ☒ [x]

12
13 ja ☐ []

14
15 b) Sonstige

16 Begründung

17 Vor dem Hintergrund, dass die letzte Anpassung der Satzung der evo im Jahre 2011
18 vorgenommen wurde, ergibt sich insbesondere durch den Einsatz neuer
19 Kommunikationsmittel, die das Aktiengesetz (AktG) zulässt und der Veränderung von
20 Geschäftsfeldern der evo ein Anpassungsbedarf der Satzung.

21 I. Folgende Regelungsbestandteile werden durch die Neuregelungen der Satzung
22 betroffen:

23
24 1. Neuregelung der Beschlussfassung des Aufsichtsrates

25 Während des bisherigen Verlaufes der Covid-19-Pandemie hat die evo Beschlüsse des
26 Aufsichtsrates in Videokonferenzen einschließlich der Möglichkeit einer ausschließlichen
27 telefonischen Teilnahme herbeigeführt. Um die Beschlussfassungen rechtssicher zu gestalten,
28 haben die Mitglieder des Aufsichtsrates zusätzlich zu ihrer virtuellen Stimmabgabe ihr
29 Abstimmungsverhalten schriftlich dokumentiert.

30 Dem beschriebenen Verfahren liegt als Rechtsgrundlage § 10 Abs. 2 der Satzung zugrunde,
31 demzufolge auch ohne Einberufung einer Sitzung mit persönlicher Anwesenheit schriftlich,
32 telefonisch oder telegrafisch abgestimmt werden kann, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates
33 widerspricht. Wegen der Möglichkeit eines Widerspruches wurde zusätzlich vor der
34 Durchführung der Videokonferenzen das Einverständnis aller Aufsichtsratsmitglieder
35 eingeholt.

36 Die Möglichkeit, im Rahmen von Audio- und Videokonferenzen Beschlüsse des Aufsichtsrates
37 zu fassen, soll aufgrund der positiven Erfahrungen aus der Anwendung dieser
38 Verfahrensweise grundsätzlich in der Satzung der evo verankert werden. Die Entscheidung
39 über die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Sitzung und das konkrete Verfahren trifft die
40 oder der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Das bisher geregelte
41 Widerspruchsrecht eines Aufsichtsratsmitgliedes gegen die Vorgehensweise entfällt. Der
42 Ausschluss des Widerspruchsrechts eines Aufsichtsratsmitgliedes gegen die vorgenannte
43 Form der Beschlussfassung ist durch eine gesonderte Satzungsregelung gemäß
44 § 108 Abs. 4 AktG zulässig.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0630-01	Termin 03.05.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

45 Darüber hinaus soll die Teilnahme einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates per Video-
46 Zuschaltung einschließlich der Stimmabgabe in Präsenzsitzungen des Aufsichtsrates
47 ermöglicht werden.

48 2. Neuregelung zur Teilnahme

49 Die Neuregelung macht in § 14 Abs. 3 der Satzung von den Gestaltungsmöglichkeiten des
50 Aktiengesetzes Gebrauch. Dadurch wird die Teilnahme und Ausübung der Rechte durch
51 elektronische Kommunikation ermöglicht (§ 118 Abs. 1 S. 2 AktG). Die Aktionäre können ihre
52 Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben, ohne an der
53 Hauptversammlung teilzunehmen (§ 118 Abs. 2 AktG). Auch die Teilnahme von Mitgliedern
54 des Aufsichtsrates durch Ton- und Bildübertragung an der Hauptversammlung wird ermöglicht
55 (§ 118 Abs. 3 S. 2 AktG).

56 3. Anpassung des Unternehmensgegenstandes

57 Der Unternehmensgegenstand wird insoweit angepasst und konkretisiert als die Tätigkeiten
58 der evo auf dem Gebiet der E-Mobilität bzw. anderer alternativer Antriebsarten (Wasserstoff)
59 und die Erbringung besonderer Dienstleistungen für Energie-Contracting-Modelle
60 aufgenommen wird. Durch letztere Konkretisierung wird auch der aktuelle
61 Unternehmensgegenstand „Erbringung von Dienstleistungen“ für das Geschäftsfeld der
62 Bereitstellung und Lieferung von Energie näher beschrieben.

63 4. Weitere Änderungen

64 Für Geschäfte von Aufsichtsratsmitgliedern und Vorständen oder deren Angehörigen wird eine
65 Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates begründet (§ 11 Abs. 2 e).

66 Die Form der Einberufung von Aufsichtsrat und Hauptversammlung wird auf die modernen
67 Kommunikationsmittel umgestellt.

68 II. Einbeziehung der Westenergie AG

69 Die Westenergie AG, die unmittelbar und mittelbar 50 % der Aktien an der evo hält, ist mit den
70 Neuregelungen grundsätzlich einverstanden. Der Wortlaut der Änderung ist nicht im Einzelnen
71 mit der Westenergie abgestimmt, so dass sich möglicherweise noch eine redaktionelle
72 Änderung im Einzelfall ergeben kann.

73 III. Anzeige Bezirksregierung

74 Gemäß § 115 Abs. 1 a) GO NRW sind wesentliche Änderungen von Gesellschaftsverträgen
75 der Bezirksregierung als Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen
76 vor Vollzug, anzuzeigen. Zu den wesentlichen Inhalten eines Gesellschaftsvertrages gehört
77 der Gesellschaftszweck, so dass Änderungen am Unternehmensgegenstand anzuzeigen sind.
78 Für mittelbare Beteiligungen gilt nach § 115 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 108 Abs. 6
79 S. 1 GO NRW entsprechendes, sofern eine kommunalen Beteiligung wie bei der evo einen
80 Anteil von 25 % übersteigt und ein Beschluss über eine wesentliche Änderung des
81 Gesellschaftsvertrages gefasst wird (§ 108 Abs. 6 S. 1 b) GO NRW).

82 Kurzfassung

83 - entfällt -

84 Anlage

85
86 Satzungsänderung evo

Gegenüberstellung der aktuell gültigen und eines neuen Entwurfs der Satzung der evo Energieversorgung Oberhausen AG	
(Änderungen/Ergänzungen im Folgenden kursiv/fett hervorgehoben)	
Aktuelle Satzung Stand 24.11.2011	Neuer Satzungsentwurf
Satzung Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft	Satzung Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz	§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz
Die Aktiengesellschaft führt die Firma "Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft". Der Sitz der Gesellschaft ist Oberhausen.	Die Aktiengesellschaft führt die Firma "Energieversorgung Oberhausen Aktiengesellschaft". Der Sitz der Gesellschaft ist Oberhausen.
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens
(1) Gegenstand des Unternehmens ist – jedwede Art der Erzeugung, gewerblichen Nutzung und Verteilung von Energie (Strom, Gas und Fernwärme) und Wasser im jeweiligen Gebiet der Stadt Oberhausen sowie	(1) Gegenstand des Unternehmens ist – jedwede Art der Erzeugung, gewerblichen Nutzung und Verteilung von Energie (Strom, Gas und Fernwärme) und Wasser im jeweiligen Gebiet der Stadt Oberhausen sowie

im Zusammenhang damit die Abgabe solcher Energien in Netze außerhalb des Stadtgebietes, – die Entsorgung von Abfällen jeglicher Art, – die Planung und Durchführung von baulichen und maschinellen Anlagen auf den Gebieten der Energie- und Wasserversorgung und -verteilung sowie der Abfallentsorgung auch für Dritte, – die Erbringung von Dienstleistungen, – sowie die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im Bereich der Telekommunikation.	im Zusammenhang damit die Abgabe solcher Energien in Netze außerhalb des Stadtgebietes, – die Entsorgung von Abfällen jeglicher Art, – die Planung und Durchführung von baulichen und maschinellen Anlagen auf den Gebieten der Energie- und Wasserversorgung und -verteilung sowie der Abfallentsorgung auch für Dritte, – die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Ladeinfrastrukturen und zugehörigen Nebenanlagen sowie der Betrieb von Fahrzeugen im Bereich der E-Mobilität oder anderer alternativer Antriebsmethoden, – die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Energie-Contracting-Projekten, – sowie die Errichtung und der Betrieb von Anlagen im Bereich der Telekommunikation.
(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.	(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
Sie kann insbesondere – Dienstleistungen erbringen, – Anlagen und Einrichtungen aller Art erwerben, errichten und betreiben, allein oder gemeinsam mit anderen, für eigene oder fremde Rechnung, – Forschung und Entwicklung betreiben, – Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, Kenntnisse und Erfahrungen erwerben, verwerten und veräußern,	Sie kann insbesondere – Dienstleistungen erbringen, – Anlagen und Einrichtungen aller Art erwerben, errichten und betreiben, allein oder gemeinsam mit anderen, für eigene oder fremde Rechnung, – Forschung und Entwicklung betreiben, – Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, Kenntnisse und Erfahrungen erwerben, verwerten und veräußern,

– Grundstücke und andere Immobilien erwerben, verwerten und veräußern.	– Grundstücke und andere Immobilien erwerben, verwerten und veräußern.
(3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten.	(3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen, fremde Unternehmen erwerben sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten.
§ 3 Geschäftsjahr	§ 3 Geschäftsjahr
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 4 Bekanntmachungen	§ 4 Bekanntmachungen
Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.	Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.

II. Grundkapital und Aktien	II. Grundkapital und Aktien
§ 5 Grundkapital	§ 5 Grundkapital
Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 26.000.000,-. Es ist eingeteilt in 64.000 Stückaktien.	Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 26.000.000,-. Es ist eingeteilt in 64.000 Stückaktien.
§ 6 Form der Aktien	§ 6 Form der Aktien
(1) Die Aktien lauten auf den Namen. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.	(1) Die Aktien lauten auf den Namen. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.
(2) Statt der Ausfertigung und Aushändigung von Aktien kann dem Berechtigten eine einzige Urkunde, die auf den Namen lautet, ausgestellt werden. Der Berechtigte kann jederzeit gegen Rückgabe der Urkunde die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Aktien verlangen. Solange die Aktien oder Zwischenscheine nicht ausgegeben sind, wird die Legitimation der Aktionäre durch das Aktienbuch nachgewiesen.	(2) Statt der Ausfertigung und Aushändigung von Aktien kann dem Berechtigten eine einzige Urkunde, die auf den Namen lautet, ausgestellt werden. Der Berechtigte kann jederzeit gegen Rückgabe der Urkunde die Ausfertigung und Aushändigung der entsprechenden Anzahl von Aktien verlangen. Solange die Aktien oder Zwischenscheine nicht ausgegeben sind, wird die Legitimation der Aktionäre durch das Aktienbuch nachgewiesen.

III. Organisation der Gesellschaft	III. Organisation der Gesellschaft
§ 7 Vorstand und Vertretung der Gesellschaft	§ 7 Vorstand und Vertretung der Gesellschaft
(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen.	(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum/zur Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
(2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.	(2) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einer Prokuristin/einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
§ 8 Aufsichtsrat	§ 8 Aufsichtsrat
(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern.	(1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern.
(2) Das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats läuft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, jedoch bei solchen Mitgliedern, die auf Grund eines zur Zeit ihrer Wahl innegehabten öffentlichen Amtes in den Aufsichtsrat gewählt werden, längstens bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf das Ausscheiden aus diesem Amt folgt.	(2) Das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats läuft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, jedoch bei solchen Mitgliedern, die auf Grund eines zur Zeit ihrer Wahl innegehabten öffentlichen Amtes in den Aufsichtsrat gewählt werden, längstens bis zum Ende der Hauptversammlung, die auf das Ausscheiden aus diesem Amt folgt.
(3) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird das an seiner Stelle gewählte Mitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt.	(3) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird das an seiner Stelle gewählte Mitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ohne wichtigen Grund niederlegen.	(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ohne wichtigen Grund niederlegen.
§ 9 Vorsitz und Einberufung des Aufsichtsrats	§ 9 Vorsitz und Einberufung des Aufsichtsrats
(1) Der Aufsichtsrat wählt jährlich in einer im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf , aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Wahl ist zu wiederholen, sobald eines dieser Ämter aus irgendeinem Grunde nicht mehr besetzt ist.	(1) Der Aufsichtsrat wählt jährlich im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter. Die Wahl ist zu wiederholen, sobald eines dieser Ämter aus irgendeinem Grunde nicht mehr besetzt ist.
(2) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen .	(2) Der/ Die Vorsitzende oder im Falle seiner/ ihrer Verhinderung eine/r seiner/ ihrer Stellvertreter/ in entsprechend der gewählten Reihenfolge beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Die Einberufung erfolgt in Textform; E-Mail reicht aus. (3) Der/die Stellvertreter/in nimmt entsprechend der gewählten Reihenfolge im Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden seine/ihre Rechte wahr, die in § 10 dieser Satzung geregelt sind.
§ 10 Beschlussfassung des Aufsichtsrats	§ 10 Beschlussfassung des Aufsichtsrats
(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen sind und zumindest die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.	(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift geladen sind und zumindest die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält. Der persönlichen Teilnahme steht die Teilnahme ein-

	<i>zelner Aufsichtsratsmitglieder per Video-/Audiokonferenz, per Telefon oder einem anderen vergleichbaren bild- oder tongebenden technischen Kommunikationsverfahren gleich, wobei die Form der Teilnahme auch die Stimmabgabe in gleicher Weise umfasst. Die Teilnahme nach Satz 3 soll nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats erfolgen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen oder ihre Stimme gegenüber dem/der Vorsitzenden vor der Sitzung oder während der Sitzung schriftlich oder mit Hilfe anderer elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. E-Mail) abgeben.</i>
(2) Der Aufsichtsrat kann auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch abstimmen, wenn der Vorsitzende oder ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.	<i>(2) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernmündlich sowie im Wege von Video- oder Audiokonferenzen, einem anderen vergleichbaren bild- oder tongebenden technischen Kommunikationsverfahren oder per E-Mail – sowie durch eine beliebige Kombination dieser Kommunikationsmedien - erfolgen. Der/Die Vorsitzende entscheidet über das Ob und Wie der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen in pflichtgemäßem Ermessen und bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist schriftlich zu dokumentieren. Die auf diese Weise gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Aufsichtsrats aufzunehmen.</i>

(3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.	(3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
(4) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter abgegeben.	(4) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch die /den Vorsitzende/n oder eine/n Stellvertreter/ in abgegeben.
(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine von der Hauptversammlung festzusetzende jährliche Pauschalentschädigung, die als Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen betrachtet wird.	(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine von der Hauptversammlung festzusetzende jährliche Pauschalentschädigung, die als Abgeltung aller persönlichen Aufwendungen betrachtet wird.
§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats	§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats
(1) Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit des Vorstands.	(1) Der Aufsichtsrat überwacht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Tätigkeit des Vorstands.
(2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats: a) zur Feststellung des Finanz- und Investitionsplans, b) zur Erteilung von Prokuren, c) zum Erwerb, zur Belastung und Veräußerung von Grundstücken, Betrieben und Teilbetrieben, soweit der Betrag im Einzelfall Euro 100.000,- überschreitet, d) zum Erwerb anderer Unternehmen und zur Beteiligung oder zur Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen.	(2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats: a) zur Feststellung des Finanz- und Investitionsplans, b) zur Erteilung von Prokuren, c) zum Erwerb, zur Belastung und Veräußerung von Grundstücken, Betrieben und Teilbetrieben, soweit der Betrag im Einzelfall Euro 100.000,- überschreitet, d) zum Erwerb anderer Unternehmen und zur Beteiligung oder zur Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen, e) Geschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern und Vorständen, deren Angehörigen oder Unternehmen, an denen die

	<i>vorgenannten Personen maßgeblich beteiligt sind. Davon ausgenommen sind Lieferträge für Strom, Gas und Fernwärme nach den jeweiligen Tarifen.</i>
§ 11 a Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte in der evo Energie-Netz-GmbH	§ 11 a Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte in der Oberhausener Netzgesellschaft GmbH
(1) Die evo hat eine Netzgesellschaft, die evo Energie-Netz-GmbH, gegründet und dieser Gesellschaft u. a. Aufgaben aus dem bisherigen unmittelbaren Tätigkeitsbereich der evo übertragen. (2) In den Gesellschafterversammlungen der evo Energie-Netz-GmbH wird die evo durch die Vorstandsmitglieder vertreten. (3) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, vor Ausübung ihres Stimmrechts in den Gesellschafterversammlungen evo Energie-Netz-GmbH zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der evo einzuholen: a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen, bei Auflösungen, Umwandlungen und Verschmelzungen, b) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, c) Entlastung der Geschäftsführung, d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,	(1) Die evo hat eine Netzgesellschaft, die Oberhausener Netzgesellschaft mbH, gegründet und dieser Gesellschaft u. a. Aufgaben aus dem bisherigen unmittelbaren Tätigkeitsbereich der evo übertragen. (2) In den Gesellschafterversammlungen der Oberhausener Netzgesellschaft mbH wird die evo durch die Vorstandsmitglieder vertreten. (3) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, vor Ausübung ihres Stimmrechts in den Gesellschafterversammlungen Oberhausener Netzgesellschaft mbH zu Beschlussfassungen in folgenden Angelegenheiten die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der evo einzuholen: a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen, bei Auflösungen, Umwandlungen und Verschmelzungen, b) Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, c) Entlastung der Geschäftsführung, d) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,

e) Zustimmung zur Erfolgs- und Mittelfristplanung, f) strategische Ausrichtung der Gesellschaft, g) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, h) Verfügung über Geschäftsanteile, i) Bestellung des Abschlussprüfers, j) Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplans sind und einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag überschreiten sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Prozentsatz überschreiten, k) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.	e) Zustimmung zur Erfolgs- und Mittelfristplanung, f) strategische Ausrichtung der Gesellschaft, g) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, h) Verfügung über Geschäftsanteile, i) Bestellung des Abschlussprüfers, j) Vornahme von Investitionen, soweit sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplans sind und einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag überschreiten sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Prozentsatz überschreiten, k) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
§ 12 Einberufung der Hauptversammlung und Vorsitz	§ 12 Einberufung der Hauptversammlung und Vorsitz
(1) Die Hauptversammlungen werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, durch den Vorstand einberufen.	(1) Die Hauptversammlungen werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform; E-Mail reicht aus.
(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.	(2) Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.
(3) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, einer der Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats.	- weggefallen -

§ 13 Stimmrecht	§ 13 Stimmrecht
Auf jede Aktie entfällt eine Stimme.	Auf jede Aktie entfällt eine Stimme.
§ 14 Beschlussfassung der Hauptversammlung	§ 14 Beschlussfassung der Hauptversammlung
(1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Aktiengesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	(1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Aktiengesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(2) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.	(2) Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei der engeren Wahl entscheidet die höchste Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das durch den/die Vorsitzende/n zu ziehende Los.
(3) Eine virtuelle Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an der Hauptversammlung und die Stimmabgabe mittels elektronischer Kommunikationsmittel und Bild- und Tonübertragungen ist möglich.	(3) <i>Eine virtuelle Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern im Sinne einer durchgängigen beidseitigen Übertragung in Bild und Ton an der Hauptversammlung ist zulässig, soweit das betroffene Mitglied des Aufsichtsrats (i) aus dienstlichen oder persönlichen Gründen an einer Teilnahme am Ort der Hauptversammlung verhindert ist oder (ii) eine persönliche Teilnahme am Ort der Hauptversammlung für das Aufsichtsratsmitglied oder die Gesellschaft mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre.</i> <i>Die Aktionäre sind berechtigt an der Versammlung auch ohne Anwesenheit an dessen Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilzunehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rech-</i>

Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft oder ihre Verschmelzung mit anderen Unternehmen sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern können nur gefasst werden, wenn in der Hauptversammlung mindestens zwei Drittel des Grundkapitals vertreten sind. War nicht so viel Kapital vertreten, so kann eine zweite Hauptversammlung, deren Einberufung innerhalb von sechs Wochen bekanntgegeben werden muss, ohne Rücksicht auf den vorgenannten Mindestbetrag des vertretenen Grundkapitals den Beschluss gültig fassen. Bei der Berufung der zweiten Hauptversammlung ist das Hindernis der Beschlussfähigkeit der ersten Hauptversammlung bekannt zu machen.	<i>te ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben zu können (Online-Teilnahme). Die Aktionäre sind auch berechtigt ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben zu dürfen (Briefwahl).</i> Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft oder ihre Verschmelzung mit anderen Unternehmen sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern können nur gefasst werden, wenn in der Hauptversammlung mindestens zwei Drittel des Grundkapitals vertreten sind. War nicht so viel Kapital vertreten, so kann eine zweite Hauptversammlung, deren Einberufung innerhalb von sechs Wochen bekanntgegeben werden muss, ohne Rücksicht auf den vorgenannten Mindestbetrag des vertretenen Grundkapitals den Beschluss gültig fassen. Bei der Berufung der zweiten Hauptversammlung ist das Hindernis der Beschlussfähigkeit der ersten Hauptversammlung bekannt zu machen.
§ 15 Jahresabschluss	§ 15 Jahresabschluss
Die Prüfung des Jahresabschlusses ist gemäß den Vorgaben des § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz durchzuführen. Dem Bereich Rechnungsprüfung der Stadt Oberhausen werden die Befugnisse gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.	Die Prüfung des Jahresabschlusses ist gemäß den Vorgaben des § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz durchzuführen. Dem Bereich Rechnungsprüfung der Stadt Oberhausen werden die Befugnisse gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.

IV. Gewinnverteilung und Gründungsaufwand	IV. Gewinnverteilung und Gründungsaufwand
§ 16 Unwirksame Gewinnverteilung	§ 16 Unwirksame Gewinnverteilung
(1) Die Gewährung geldwerter Vorteile an die Gesellschafter oder diesen nahestehende Dritte außerhalb satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse ist unzulässig.	(1) Die Gewährung geldwerter Vorteile an die Gesellschafter oder diesen nahestehende Dritte außerhalb satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse ist unzulässig.
(2) Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen der Gesellschaft, die der in Absatz 1 getroffenen Bestimmungen widersprechen, sind insoweit unwirksam, als den genannten Personen ein Vorteil zugewendet wird. Der Begünstigte ist in einem solchen Falle gegenüber der Gesellschaft zum Wertersatz in Höhe des gewährten Vorteils verpflichtet. Sollte bei einer Vorteilsgewährung an einen nahestehenden Dritten aus rechtlichen Gründen gegen diesen kein Anspruch gegeben sein, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht.	(2) Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen der Gesellschaft, die der in Absatz 1 getroffenen Bestimmungen widersprechen, sind insoweit unwirksam, als den genannten Personen ein Vorteil zugewendet wird. Der Begünstigte ist in einem solchen Falle gegenüber der Gesellschaft zum Wertersatz in Höhe des gewährten Vorteils verpflichtet. Sollte bei einer Vorteilsgewährung an einen nahestehenden Dritten aus rechtlichen Gründen gegen diesen kein Anspruch gegeben sein, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht.
(3) Ob und in welcher Höhe die Zuwendung eines geldwerten Vorteils vorliegt, wird im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bzw. Dritten durch rechtskräftige Beurteilung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts verbindlich festgestellt.	(3) Ob und in welcher Höhe die Zuwendung eines geldwerten Vorteils vorliegt, wird im Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter bzw. Dritten durch rechtskräftige Beurteilung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts verbindlich festgestellt.
Anmerkung: Vorstehende Satzung ist von der Gründerversammlung am 13. Januar 1971 festgestellt und von der Hauptversammlung am 17. Mai 1971, am 16. Juni 1972, am 23. August 1977, am 20. Juni 1988, am 07. Mai 1996, am 24. Mai 2000, am 01. Januar 2001, am 21. Mai 2003, am 17. Mai 2006, am 14. Mai 2009 und am 24. November 2011 neu gefasst worden.	Anmerkung: Vorstehende Satzung ist von der Gründerversammlung am 13. Januar 1971 festgestellt und von der Hauptversammlung am 17. Mai 1971, am 16. Juni 1972, am 23. August 1977, am 20. Juni 1988, am 07. Mai 1996, am 24. Mai 2000, am 01. Januar 2001, am 21. Mai 2003, am 17. Mai 2006, am 14. Mai 2009, am 24. November 2011 und am xx.xx.2021 neu gefasst worden.